

Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP)

Anforderungen

Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger für die Beteiligung von Einrichtungen an der Erweiterten Ambulanten Physiotherapie (EAP)

(in der Fassung vom 1. Juli. 2014)

1. Grundsätzliches

Die Unfallversicherungsträger stellen eine umfassende medizinische Rehabilitation sicher. Für spezielle Verletzungen/Berufskrankheiten kann eine EAP in beteiligten Therapieeinrichtungen erforderlich werden. Bei diesen Therapien handelt es sich um die Kombination von Behandlungselementen aus:

- Physiotherapie/Krankengymnastik
- Medizinischer Trainingstherapie
- Elektrotherapie
- Hydro- und Thermotherapie
- Mechanotherapie (z. B. Manuelle Lymphdrainage und Massage)
- Ergotherapie (auch in Kooperation, nach Möglichkeit in den Räumen der EAP-Einrichtung)

Die verschiedenen Behandlungselemente sind isoliert oder ggf. kombiniert einzusetzen.

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die von ihnen beteiligten Einrichtungen bekennen sich zu den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention und verpflichten sich zu einer umfassenden Inklusion von Menschen mit Behinderung einschließlich einer umfassenden Barrierefreiheit beim Zugang zu Leistungen der Heilbehandlung und Rehabilitation.

2. Personelle Voraussetzungen

2.1 Ärztliche Beteiligung

Die Therapieeinrichtung hat eine enge Kooperation mit einem

- Facharzt für „Orthopädie und Unfallchirurgie“, einem Facharzt für „Chirurgie“ mit Schwerpunktbezeichnung „Unfallchirurgie“ oder einem Facharzt für „Orthopädie“ vertraglich zu regeln. Dieser hat über praktische Erfahrungen in der EAP und der physikalischen Therapie sowie in der unfallmedizinischen Behandlung zu verfügen, z. B. durch Nachweis der Weiterbildungskurse zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Physikalische Therapie und Balneologie“

oder

- Facharzt für „Physikalische und Rehabilitative Medizin“ vertraglich zu regeln. Weiterhin gefordert ist hier der Nachweis einer vollschichtigen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in einer Abteilung zur Behandlung Schwer-Unfallverletzter eines zum Verletzungsartenverfahren zugelassenen Krankenhauses. Dies ist durch ein qualifiziertes Zeugnis des für diese Abteilung verantwortlichen Arztes nachzuweisen.

Die schriftlich zu regelnde Kooperation muss u. a. die folgenden Vereinbarungen enthalten:

- Beratung der Therapieeinrichtung allgemein kurzfristig in allen medizinischen Fragen
- Mitwirkung bei der Aufstellung des jeweiligen Therapieplans/Rehakonzeptes

- Verfügbarkeit bei notwendig werdenden ärztlichen Leistungen
- Unterstützung der Therapieeinrichtung bei der Beschaffung notwendiger medizinischer Unterlagen unter Beachtung des Datenschutzes
- Allgemeine Beratung der Therapieeinrichtung in speziellen Fragen der Indikation für die EAP

In der Therapieeinrichtung steht dem Arzt ein geeigneter Raum entsprechend seinen Aufgaben zur Verfügung. Der Kooperationsvertrag mit dem verantwortlichen Arzt ist dem regional zuständigen Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) vorzulegen.

2.2 Behandlungsteam

Die EAP wird regelmäßig von einem Team in einer geeigneten Therapieeinrichtung erbracht, in der der Arzt nach Ziffer 2.1 sowie Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Sportlehrer, Masseur und med. Bademeister gemeinsam tätig sind. Die personelle Ausstattung muss die Umsetzung des Rehabilitationskonzeptes ermöglichen.

Das Behandlungsteam besteht aus mindestens 5 Personen, davon mindestens 2 Physiotherapeuten, 1 Masseur und med. Bademeister, 1 Sportlehrer sowie einer weiteren Person der vorgenannten Berufsgruppen. Zusätzlich ist das Behandlungsteam durch einen Ergotherapeuten zu ergänzen. Dieses kann auch durch eine Kooperation erfolgen.

Die Therapeuten nach Ziffer 2.2 müssen die Qualifikationsanforderungen der nachfolgenden Ziffern 2.2.1-2.2.4 erfüllen.

2.2.1 Physiotherapeuten/Krankengymnasten

- staatliche Anerkennung als Physiotherapeut/Krankengymnast
- mindestens zweijährige Tätigkeit nach der staatlichen Anerkennung mit Schwerpunkt in der Behandlung Unfallverletzter, davon mindestens 6 Monate Tätigkeit in einer Unfallklinik, unfallchirurgischen/orthopädischen Abteilung eines Krankenhauses/einer Rehabilitationsklinik oder Einrichtung der „Erweiterten Ambulanten Physiotherapie - EAP“; diese Tätigkeit darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen
- abgeschlossene anerkannte Aus-/Weiterbildung (nach § 124 Abs. 4 SGB V) in
 - neurophysiologischen Behandlungstechniken mit mindestens 150 Stunden und
 - manueller Therapie (von mindestens 250 Stunden)
- abgeschlossener Grundkurs „Medizinische Trainingstherapie in der EAP“ oder „Medizinische Aufbautherapie“ oder „Krankengymnastik am Gerät“ von 40 Stunden
- abgeschlossener Kurs „Sportphysiotherapie in der EAP“ oder „Grundkurs und Tapekurs zur Sportphysiotherapie“ (jeweils 30 Stunden)

2.2.2 Masseur und med. Bademeister

- staatliche Anerkennung als Masseur und med. Bademeister
- mindestens zweijährige Tätigkeit nach der staatlichen Anerkennung mit Schwerpunkt in der Behandlung Unfallverletzter, davon mindestens 6 Monate Tätigkeit in einer Unfallklinik, unfallchirurgischen/orthopädischen Abteilung eines Krankenhauses/einer Rehabilitationsklinik oder Einrichtung der „Erweiterten Ambulanten Physiotherapie - EAP“; diese Tätigkeit darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen
- abgeschlossener Fortbildungskurs „Manuelle Lymphdrainage“ oder „Komplexe Physikalische Entstauungstherapie (KPE)“

Statt der staatlich anerkannten Masseur und med. Bademeister können staatlich anerkannte Physiotherapeuten eingesetzt werden, wenn sie die Anforderungen nach Ziffer 2.2.2 erfüllen. Sie werden nicht auf die Zahl der Physiotherapeuten nach Ziffer 2.2.1 angerechnet.

2.2.3 Sportlehrer

- wissenschaftliche Ausbildung zum Sportlehrer mit Abschluss Diplom, Master oder Magister
- medizinisch-rehabilitative Ausrichtung der Ausbildung oder Abschluss des DVGS-Lehrgangs „EAP Orthopädie/Sporttherapie“ (Nachweis der Absolvierung der Stufen II, III und IV)
- mindestens zwei Jahre vollzeitige Berufserfahrung als Sportlehrer in einer Rehabilitationseinrichtung mit spezieller Erfahrung im Umgang mit medizinischer Trainingstherapie; diese Tätigkeit darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen
- abgeschlossene Weiterbildung in der Medizinischen Trainingstherapie mit mindestens 100 Stunden (soweit nicht bereits im Rahmen des DVGS-Lehrgangs vermittelt)

2.2.4 Ergotherapeuten

- staatliche Anerkennung als Ergotherapeut
- Die Qualifikation des Ergotherapeuten richtet sich nach § 2 der Vereinbarung zwischen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV), Berlin, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), Kassel, einerseits und dem Deutschen Verband der Ergotherapeuten e. V. (DVE), Karlsbad, sowie dem Bundesverband für Ergotherapeuten in Deutschland e. V. (BED), Bad Oeynhausen andererseits; diese Tätigkeit darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

3. Sachliche Voraussetzungen

3.1 Räumliche Ausstattung

Die Therapieeinrichtung soll barrierefrei und muss insbesondere für nicht gehfähige Unfallverletzte zugänglich und entsprechend ausgestattet sein.

Sie hat die folgende räumliche Ausstattung nachzuweisen:

3.1.1 Therapieraum mit

- einer Fläche für Physiotherapie von mindestens 40 qm
- einer Fläche für MTT von mindestens 80 qm (werden beide Therapiearten räumlich zusammengefasst, so ist eine Mindestgröße von 110 qm erforderlich)

3.1.2 Behandlungskabinen (Mindestgröße 6 qm) mit Behandlungsliegen

3.1.3 Raum für den Arzt nach Ziffer 2.1, der auch für die Erste Hilfe (BGV A 5) geeignet ist

3.1.4 Ruheraum/Aufenthaltsraum

3.1.5 Warteraum

3.1.6 Toiletten, Duschen und Umkleieräume, getrennt für weibliche und männliche Patienten

3.1.7 Raum für „Dritte/Besprechungen“ (z. B. Ergotherapeuten, Reha-Manager der Unfallversicherungsträger)

Die Größe der Räume hat der geplanten Zahl der Patienten, die in die Behandlung aufgenommen werden sollen, angemessen zu entsprechen. Als Mindestgröße sind 300 qm erforderlich.

3.2 Apparative Ausstattung

Die Therapieeinrichtung hat mindestens die folgenden apparativen Einrichtungen und dafür ausgebildetes Personal bereit zu halten:

3.2.1 Isokinetisches System einschließlich Computerdiagnose und Aufzeichnungsgerät oder andere Analysegeräte zur Messung von Kraft und Leistung an oberen Extremitäten, unteren Extremitäten und Rumpf, z. B. durch mit Messeinheiten ausgestattete Geräte der Ziffer 3.2.2

3.2.2 Eine ausreichende Anzahl von medizinischen Trainingsgeräten für untere Extremitäten, obere Extremitäten und Rumpf (mindestens jeweils zwei)

- 3.2.3 Zugapparat
- 3.2.4 Deckenschlingengerät (Schlingentisch) oder Bewegungsbad
- 3.2.5 Höhenverstellbare Therapieliegen
- 3.2.6 Dynamisches Fahrradergometer und Oberkörperergometer
- 3.2.7 Weichbodenanlage mit einer Mindestaufpolsterung von 30 cm und einer Mindestgröße von 1,5 x 2 Meter
- 3.2.8 Apparative Ausstattung zur Koordinationsschulung (z. B. Trampolin, Posturomed)
- 3.2.9 Sprossenwand
- 3.2.10 Gehbarren
- 3.2.11 Spiegel für die Therapie
- 3.2.12 Laufband
- 3.2.13 Einrichtung und Geräte für Kryotherapie
- 3.2.14 Aufbereitungsanlage für Wärmebehandlungen
- 3.2.15 Elektrotherapiegeräte für nieder-, mittel- und hochfrequente Behandlung (insbesondere Tens, Elektromyostimulation, Ultraschalltherapiegerät)
- 3.2.16 Motorbewegungsschiene für Schulter und Knie

Die Geräte müssen den jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

4. Pflichten

- 4.1 Unterstützung der gesetzlichen Unfallversicherungsträger bei der Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben.
- 4.2 Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen und Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen.
- 4.3 Beachtung der „Handlungsanleitung zur Verordnung, Durchführung und Kontrolle der KG/EAP/BGSW“.
- 4.4 Erstellung eines Therapieplans bei Beginn der Therapie nach erfolgter und dokumentierter Befundaufnahme. Aktualisierung des Therapieplans aus gegebenem Anlass während des Therapieverlaufs. Auf Anforderung Übersendung an den Unfallversicherungsträger.
- 4.5 Durchführung der Behandlung nur durch die unter Ziffer 2.2.1 - 2.2.4 aufgeführten Berufsgruppen mit staatlich anerkannten Abschlüssen sowie den geforderten Zusatzqualifizierungen. Zur Abgabe der Leistungen sind die Therapeuten im Rahmen ihrer fachlichen Eignung berechtigt.
- 4.6 Zur Wiederherstellung der funktionalen Gesundheit wird die EAP im Bedarfsfall, in Abstimmung mit dem Unfallversicherungsträger, um die
 - Ernährungs- und Diätberatung
 - Patientenschulung
 - Psychologische Betreuung
 - Hilfsmittelberatung, -versorgung und -gebrauchsschulung ergänzt.

- 4.7 Die Behandlung muss hinsichtlich ihrer Ausführung, Art und Dauer den wissenschaftlich anerkannten Erfahrungsgrundsätzen entsprechen. Nicht in Anspruch genommene Leistungen dürfen nicht und vorzeitig beendete Behandlungen dürfen nur in dem tatsächlich erbrachten Umfang abgerechnet werden.
- 4.8 Die Angehörigen nach Ziffer 2.2 haften für die Leistungen derjenigen an der Behandlung beteiligten Personen, die nicht die Voraussetzungen nach Ziffer 2.2 erfüllen in gleichem Umfang wie für sich selbst.
- 4.9 Die Mitarbeiter der Therapieeinrichtung sind hinsichtlich der personenbezogenen Daten oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ärztliche Verordnung oder in anderer Weise bekannt werden, zum Schweigen verpflichtet. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Es wird auf § 203 Abs. 1 Ziff. 1 StGB Bezug genommen. Die Leitung der Therapieeinrichtung hat ihre Mitarbeiter über die Schweigepflicht zu belehren und dies zu dokumentieren.
- 4.10 Die Therapieeinrichtung verpflichtet sich, die Behandlungsmaßnahmen für jede Einheit zu dokumentieren. Aus der Dokumentation muss hervorgehen, an welchen Tagen und in welcher Zeit eine Behandlung stattfand und welche Behandlungsmaßnahmen jeweils in dieser Zeit erfolgten.
- 4.11 Ärztliche Unterlagen und Röntgenaufnahmen über EAP-Patienten sind mindestens 15 Jahre aufzubewahren.

5. Beteiligung

5.1 Prüfung der Voraussetzungen

Die notwendige Prüfung zur Erfüllung aller geforderten Voraussetzungen erfolgt durch den regional zuständigen Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Dem Landesverband sind von der Therapieeinrichtung alle erforderlichen Angaben mit den persönlichen Unterlagen der Mitwirkenden nach Ziffer 2.2 einschließlich deren Qualifikation mit Zusatzausbildung vorzulegen.

Der Landesverband überprüft die Therapieeinrichtung durch Besichtigungen.

5.2 Beteiligung der Therapieeinrichtung

Erfüllt die Therapieeinrichtung die geforderten Voraussetzungen, wird sie vom Landesverband an der Erweiterten Ambulanten Physiotherapie für alle Unfallversicherungsträger beteiligt.

5.3 Wechsel der Therapeuten

Bei Wechsel der Therapeuten nach Ziffer 2.2 ist dies dem Landesverband anzuzeigen. Gleichzeitig sind die neuen Therapeuten mit deren besonderer Qualifikation unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen zu benennen.

5.4 Erlöschen der Beteiligung

Die Beteiligung erlischt, wenn

- die Anforderungen ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt werden,
- Therapeuten wechseln oder ausscheiden,
- Therapeuten nicht mehr über die geforderten Qualifikationen verfügen,
- die ärztliche Beteiligung nicht mehr sichergestellt ist oder
- die Einrichtung vertraglich eingegangene Verpflichtungen nicht einhält.

5.5 Kündigung

Die Beteiligung endet bei Kündigung nach Maßgabe des § 59 SGB X.

6. Vergütung der Leistungen

Die Vergütung der Leistungen richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis.